



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft 1886

1886 - Bericht Nr. 3

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht der Kommission wegen der Firmensteuer.

(Mitglieder: Bartels, Dr. Marcus, Ph. Meyer, Modersohn, Richter Stadtkänder, Wessels, Woltjen.)

Durch Beschluß der Bürgerschaft vom 17. Juni 1885 wurden der Kommission folgende gelegentlich der Berathung des Budgets für das Jahr 1885/86 gestellten Anträge zur Prüfung überwiesen:

I. Antrag von Herren Woltjen und Genossen:

In Erwägung, daß von einer großen Anzahl Firmen gegen zu hohe Einschätzung zur Firmensteuer Reklamationen erhoben worden und ferner gegen das Verfahren der Einschätzung (Umlegung), die dem Gesetze nach „dem freien Ermessen“ der Einschätzer (Vertrauensmänner) ohne irgend welche Vorschrift zusteht, sowie daß Reklamationen gegen die Einschätzung (Umlegung) den Einschätzern (Vertrauensmännern) zur Erklärung vorgelegt werden und wenn diese die Reklamation für begründet erachten, derselben Folge gegeben wird, Unzufriedenheit hervorgerufen hat, beschließt die Bürgerschaft Niederlegung einer Kommission von 7 Mitgliedern, welche das Gesetz einer Prüfung resp. Revision zu unterziehen und geeignete verbesserte Abänderungen in Vorschlag zu bringen hat, namentlich

- 1) daß der Einreichungskommission bestimmte Anhaltspunkte gegeben, was unter dem Umfange eines Geschäfts verstanden werden soll,
- 2) daß den Einschätzern (Vertrauensmännern) bestimmte Vorschriften gegeben werden, wonach sie die Firmen einzuschätzen haben,
- 3) ob eine besondere Reklamationsdeputation für die Firmensteuer einzusetzen ist,
- 4) ob sich eine Abänderung der jetzt geltenden Skala für die verschiedenen Abtheilungen empfiehlt,
- 5) welche Aenderungen sich sonst zur Erreichung einer gerechten Einschätzung zur Firmensteuer empfehlen.

Sie ersucht den Senat, sich seinerseits in dieser Kommission kommissarisch vertreten zu lassen.

II. Antrag von Herrn Modersohn:

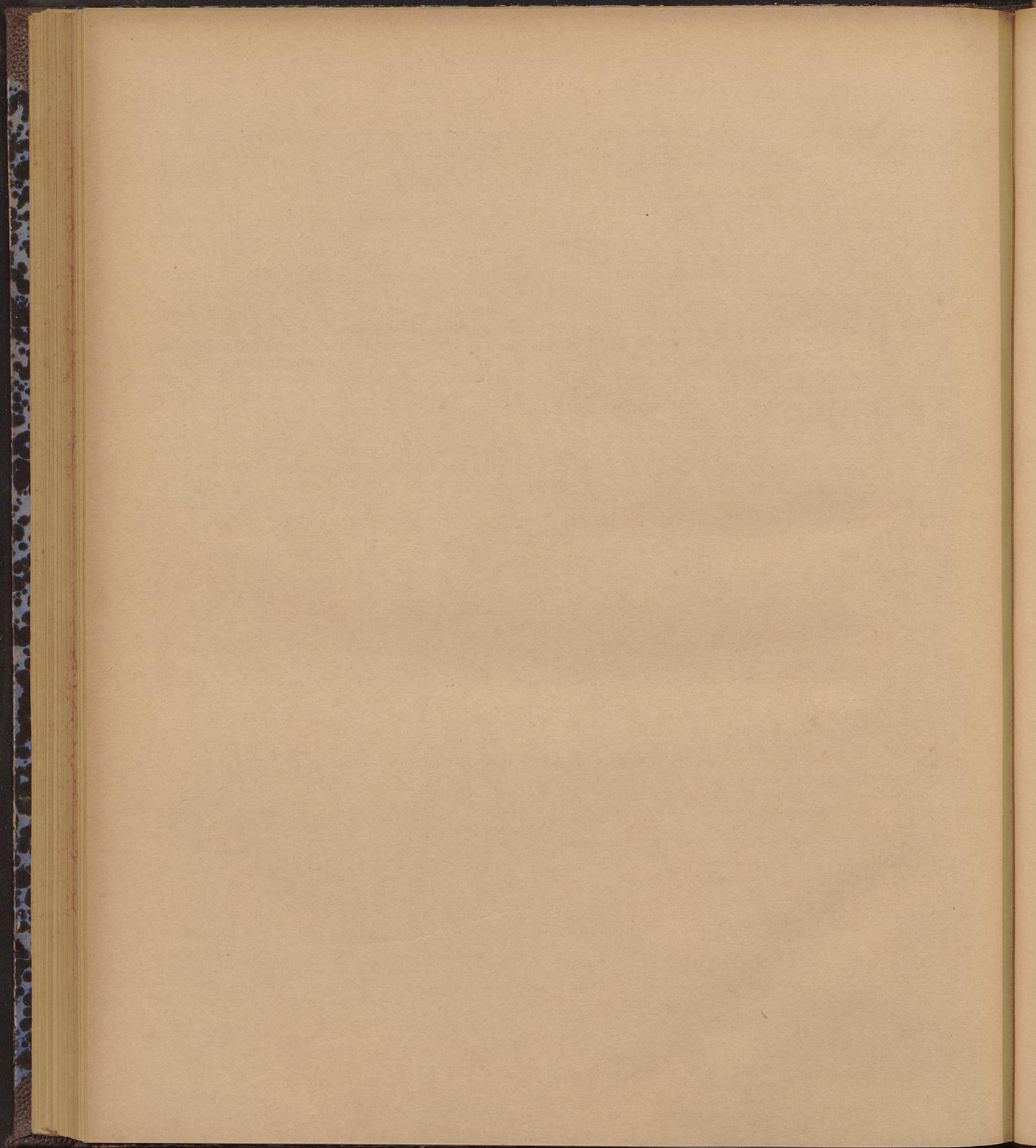
1. Die Bürgerschaft ersucht die Steuerdeputation um einen Bericht, ob es sich empfiehlt, bei der Firmensteuer zwischen der 4. und 5. Klasse eine Zwischenklasse 5 a zu schaffen mit einem Steuersatze von 40 bis 70 *M.* und einem Durchschnittssatze von 50 *M.*, so daß fortan die 4. Klasse 70 bis 150 *M.* mit einem Durchschnittssatze von 100 *M.*, die Klasse 5 a 40 bis 70 *M.* mit einem Durchschnittssatze von 50 *M.*, die Klasse 5 b 10 bis 40 *M.* mit einem Durchschnittssatze von 20 *M.* zu zahlen hätte.

2. Ferner ob es sich empfiehlt, diejenigen Firmen der Klasse 5 b, deren Geschäft so unbedeutend ist, daß selbst die Erhebung des Minimumsatzes von 10 *M.* eine Härte für sie bildet, von der Firmensteuer ganz zu befreien.

3. Endlich darüber, welche Maßregeln zu treffen sind, um solche Handeltreibende, welche die Eintragung ins Firmenregister ganz unterlassen, zur Steuer resp. Eintragung heranzuziehen, ohne die Vertrauensmänner als Denuncianten bloßzustellen, eventuell ob die Einführung einer Geld-Ordnungsstrafe für unterlassene Eintragung nicht angemessen ist.

III. Antrag von Herrn Abraham:

Die Bürgerschaft ersucht die Steuerdeputation um einen Bericht, aus welchem Grunde die Herren-garderobengeschäfte von der Firmensteuer befreit sind, da sie der Ansicht ist, daß dieselben nach § 271 und § 273 des Deutschen Handelsgesetzbuches nicht als Handwerker, sondern als Kaufleute anzusehen sind.



An den Berathungen der Kommission hat Herr Senator Barkhausen als Senatskommissar theilgenommen. Die Erledigung derselben hat sich dadurch verzögert, daß es sich nach den ersten Sitzungen der Kommission als wünschenswerth herausstellte, das Ergebnis der Umlegung der Firmensteuer für das Rechnungsjahr 1886/87 als Grundlage für die weiteren Berathungen mit benutzen zu können.

Die Anträge von Woltjen und Genossen unter I, 1 und 2 haben die Kommission lange beschäftigt. Man verkannte nicht, daß die Unbestimmtheit des Gesetzes in der fraglichen Richtung ein Mangel sei, überzeugte sich aber, daß es nicht möglich sei, den „Umfang eines Geschäfts“, welcher den Maßstab für die Veranlagung der Firmensteuer bildet, näher zu definiren, ohne den eigentlichen Charakter der Steuer selbst zu ändern. Auch war man der Ansicht, daß es durch die praktische Handhabung des Gesetzes mehr und mehr gelingen werde, jenen Mangel weniger empfinden zu lassen. Formulirte Anträge zur Verbesserung des Gesetzes in diesem Punkte wurden in der Kommission nicht gestellt.

Der dritte Antrag von Woltjen und Genossen (oben I, 3), eine besondere Reklamationsdeputation für die Firmensteuer einzusetzen, wurde von der Kommission mit großer Majorität abgelehnt, weil man nach eingehender Besprechung zu der Ansicht gelangte, daß es namentlich im Hinblick darauf, daß jede Einschätzung zur Firmensteuer nur im Vergleich mit einer großen Zahl anderer auf ihre Richtigkeit geprüft werden könne, nicht möglich sei, eine Reklamationsdeputation so zu organisiren, daß bei derselben der Besitz einer größeren Sachkenntniß und der sonstigen für eine richtige Beurtheilung erforderlichen Eigenschaften in höherem Maße gesichert sein würde, als bei den Vertrauensmännern der Abtheilungen, der Einreichungskommission und der Steuerdeputation, denen nach dem Gesetze die Prüfung und Entscheidung von Reklamationen obliegt.

Zu der in dem Antrage von Woltjen und Genossen unter I, 4 angeregten Frage der Abänderung der jetzt geltenden Skala der Abtheilungen lag zunächst nur der erste Antrag Modersohn vor. Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde im Laufe der Berathungen beantragt, über der jetzigen ersten Abtheilung eine Sekleta mit einem 3000 *M.* erheblich übersteigenden Durchschnittssätze zu bilden, später für diese neue erste Abtheilung einen mittleren Steuersatz von 4000 *M.* anzunehmen und denjenigen der jetzigen ersten Abtheilung auf *M.* 2000 und der jetzigen zweiten Abtheilung auf *M.* 800 herabzusetzen, und schließlich, ohne Vermehrung der Abtheilungen, nur den mittleren Steuersatz der ersten auf *M.* 3500 zu erhöhen. Bei wiederholten Berathungen, bei welchen die von dem Herrn Senatskommissar gütigst der Kommission mitgetheilten Ergebnisse der Steuerveranlagung für die drei ersten Jahre zur Grundlage dienten, wurden von den in der Kommission gestellten Anträgen die beiden ersten zurückgezogen und der dritte mit 3 gegen 2 Stimmen abgelehnt. Auch bezüglich dieses Antrages vermochte die Mehrheit der Kommission an der Hand jener Materialien

nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß nach einer entsprechenden Aenderung des Gesetzes die durch die Firmensteuer aufzubringende Summe gerechter und leichter auf die Steuerpflichtigen zu vertheilen sein werde. Dagegen fand der Antrag des Herrn Modersohn auf Schaffung einer neuen Abtheilung zwischen der jetzigen 4. und 5. Klasse mit einem mittleren Steuersatz von *M.* 50 die einstimmige Annahme der Kommission. Die Differenz der mittleren Steuersätze der vierten und fünften Abtheilung (*M.* 100 und *M.* 20) hat sich bei der Anwendung des Gesetzes als zu groß erwiesen und eine richtige Einschätzung der zahlreichen diesen beiden Abtheilungen angehörenden Firmen in hohem Maße erschwert. Diesem großen Uebelstande, auf welchen auch viele der bisherigen Reklamationen zurückzuführen sind, wird nach Ansicht der beteiligten Kreise und der Kommission durch die Bildung der beantragten Zwischenstufe Abhilfe geschaffen werden, während nicht zu befürchten ist, daß dadurch die Aufbringung der bisher von den beiden untersten Abtheilungen gesteuerten Summen erschwert werden wird. — Weitere die Skala der Abtheilungen betreffende Anträge sind in der Kommission nicht gestellt.

Der zweite Antrag Modersohn (oben unter II, 2) wurde in seiner Tendenz von der Kommission als zweckmäßig anerkannt. Die Vertrauensmänner der untersten Abtheilung sind jetzt gezwungen, jede in diese eingereihte Firma mit mindestens *M.* 10 zur Firmensteuer heranzuziehen, und erst die fruchtlose Zwangsvollstreckung gegen Firmen, welche auch diesen geringsten Steuersatz nicht leisten können, führt zur Niederschlagung der Steuerbeträge. Es erschien unbedenklich, in solchen Fällen von vornherein nach dem Ermessen der Vertrauensmänner Befreiung von der Steuer eintreten zu lassen, und wurde einmüthig von der Kommission beschlossen, einen Zusatz zu dem Gesetze dahin zu empfehlen, daß die Vertrauensmänner der untersten Abtheilung ermächtigt werden, solche Firmen zur Steuer nicht einzuschätzen, von denen anzunehmen, daß der Betrag von *M.* 10 auch zwangsweise nicht von ihnen zu erlangen sei.

Dem letzten Antrage Modersohn (oben unter II, 3) beschloß die Kommission keine Folge zu geben, da sie die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches betreffend die Pflicht der Kaufleute, ihre Firma eintragen zu lassen, und die Befugniß des Gerichts, dieselben hierzu durch Ordnungsstrafen anzuhalten, für ausreichend hielt, um einer Hinterziehung der Firmensteuer durch Unterlassung der Firmeneintragung entgegenzutreten.

Den Antrag Abraham betreffend kam die Kommission zu demselben Beschluß. Das Handelsgesetzbuch, das Bremische Einführungs-gesetz zu demselben und der § 1 des Gesetzes über die Firmensteuer enthalten in Verbindung mit einander genügende Vorschriften darüber, welche mit Handwerksbetrieb verbundenen Handelsgeschäfte zur Firmensteuer heranzuziehen sind. Die Anwendung dieser Vorschriften kann in einzelnen Fällen, von denen die von Herrn Abraham angeführten Herrengarderobengeschäfte nur ein Beispiel sind, zu Zweifel Anlaß geben. Solche Zweifel sind jedoch nicht

im Wege des Gesetzes, sondern durch Entscheidung der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf Grund specieller Prüfung der fraglichen Geschäftsbetriebe zu lösen.

Der mit der letzten Anregung von Woltjen und Genossen (oben unter I, 5) der Kommission ertheilte generelle Auftrag, Verbesserungsvorschläge zum Gesetze betreffend die Firmensteuer zu machen, hat zu längeren Beratungen geführt, die aber nur ein geringes positives Ergebniß gehabt haben. Von einem Mitgliede der Kommission wurde eine Reihe von Anträgen, welche theilweise sehr tief in das Gesetz einschneiden, eingebracht, die sämmtlich von der Kommission mit großer Majorität abgelehnt wurden. Ein Antrag auf Einführung einer Steuer von 4% vom Netto-Geschäftsgewinn der Firmen wurde von der Kommission als außerhalb ihres Kommissoriums liegend nicht in Erwägung gezogen. Nur ein von Herrn Moderjohn gestellter Antrag auf Abänderung des § 9 sub f des Gesetzes wurde noch von der Kommission zum Beschluß erhoben. Danach sollen die Mitglieder der Einreichungskommission von den Vertrauensmännern der einzelnen Abtheilungen gewählt werden, während die geltende Vorschrift dazu ohne Weiteres diejenigen Vertrauensmänner bestimmt, welche bei der Wahl der letzteren in den Abtheilungen zufällig die meisten Stimmen erhalten. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Gesetzes-

änderung eine bessere Zusammensetzung der Einreichungskommission zu sichern geeignet ist.

Hiernach beantragt die Kommission, die Bürgerschaft wolle beschließen:

1. den obigen Anträgen von Woltjen und Genossen unter I, 1—3, von Moderjohn unter II, 3 und von Abraham keine Folge zu geben;
2. daß den fünf Abtheilungen der steuerpflichtigen Firmen eine weitere zwischen der jetzigen vierten und fünften mit einem mittleren Steuersaße von 50 *M.* hinzuzufügen sei;
3. daß die Vertrauensmänner der untersten Abtheilung befugt sein sollen, bei der Umlegung der Steuer solche Firmen frei zu lassen, von denen anzunehmen, daß der Betrag von 10 *M.* auch zwangsweise von ihnen nicht zu erlangen sei;
4. daß § 9 f des Gesetzes dahin abzuändern, daß die Mitglieder der Einreichungskommission von den Vertrauensmännern jeder Abtheilung zu wählen seien,

und den Senat ersuchen, den Beschlüssen unter 2—4 zuzustimmen und die Steuerdeputation mit der Vorlegung eines denselben entsprechenden Gesekentwurfs zu beauftragen.

Die Kommission.